

Gemäß § 73 VwVfG NRW und § 27a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung) veröffentlicht der Bürgermeister diese amtliche Bekanntmachung mit dem von der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, vorgegebenen und unverändert zu übernehmenden Text.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 03.03.2017 das Erarbeitungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung beschlossen.

Anlass ist der genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II, welcher die Befüllung des Restsees mit Rheinwasser sowie die Bereitstellung von Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser mit Rheinwasser nach 2030 als Ziele der Raumordnung festgelegt.

Gegenwärtig erfolgt die Bereitstellung für beeinträchtigte Fremdnehmer (Ersatzwasser) und der Ausgleich für die Reduzierung oder Einstellung der Wasserentnahmen Dritter, zur ökologisch wirksamen Schonung des Grundwassers (Ausgleichswasser) und zur Feuchthaltung von Feuchtgebieten oder für den Erhalt eines Gewässers (Ökowasser) durch gehobenes Sumpfungswasser. Der für diesen Zweck erforderliche Wasserbedarf kann nach 2030 nicht mehr allein durch Sumpfungswasser gedeckt werden, so dass die fehlenden Mengen durch Zufuhr von Fremdwasser ausgeglichen werden müssen. Darüber hinaus entsteht durch die Auskohlung ein Restloch. Die Befüllung des Restloches, das als See gestaltet wird, ist durch Zuleitung durch Fremdwasser zu sichern. Um dies zu erreichen, ist der Bau und Betrieb einer Rheinwassertransportleitung vom Rhein bis zum RWE-Betriebsgelände bei Frimmersdorf erforderlich.

Der ausgelegte Braunkohlenplan dient der landesplanerischen Festlegung und Sicherung eines in der Regel ca. 70 m breiten Arbeitsstreifens zur Aufnahme einer Rheinwassertransportleitung sowie eines Entnahmestandortes am Rhein im Bereich Rhein-km 712,6 und des Pumpbauwerkes hinter dem Deich.

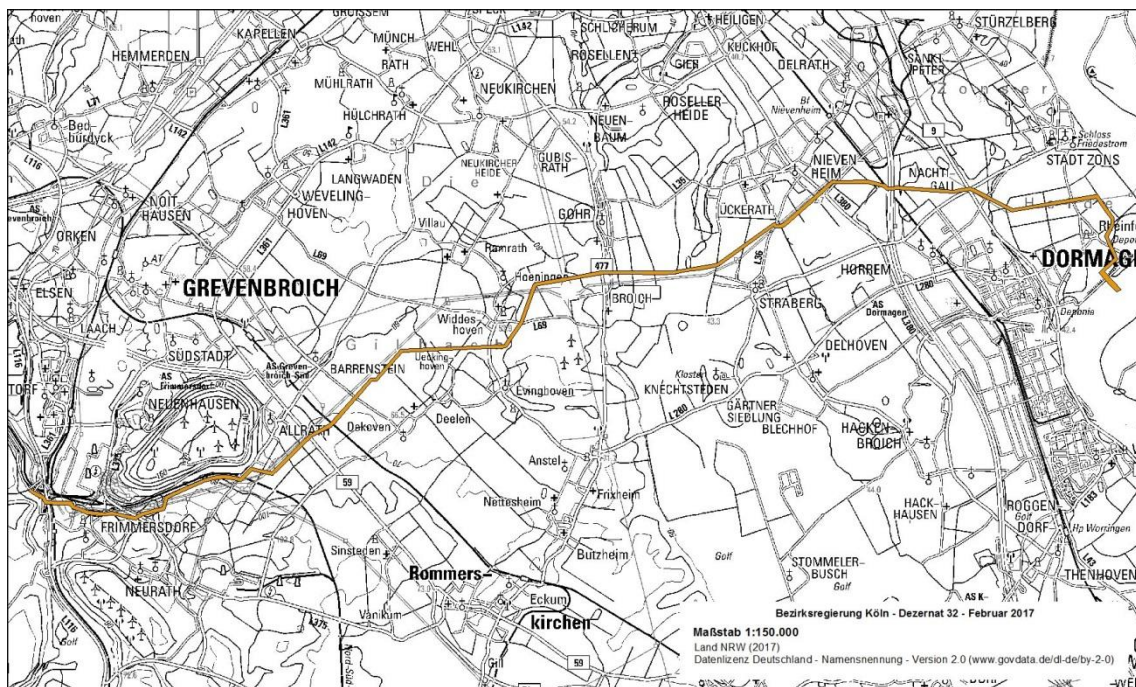
Kapitel 0 enthält allgemeine Erläuterungen zu Anlass und Zielsetzung des Braunkohlenplanes, den Rechtsgrundlagen und dem Ablauf des Verfahrens.

In Kapitel 1 (Vorläufige Umweltprüfung) wird auf der Grundlage der ebenfalls ausgelegten Angaben zur Umweltprüfung in einer Gesamtbewertung drei möglichen Entnahmebereiche und deren Trassenkorridore beschrieben. Als Ergebnis stellt sich der nördliche Trassenkorridor mit einer Entnahmestelle zwischen der Gaststätte Piwipp und den Bayer Sportanlagen insgesamt als Vorzugslösung dar.

In Kapitel 2 (Vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung) werden auf der Grundlage der ebenfalls ausgelegten Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung die in einem 600 m breiten Korridor zu erwartenden Umweltauswirkungen des Nordkorridors sowie dem dazu gehörenden Entnahmebereiches und dem Pumpbauwerk beschrieben und eine bevorzugte Leitungstrasse konkretisiert.

In Kapitel 3 werden räumliche, zeitliche und umweltbezogene Festlegungen zur Entnahmestelle, dem Pumpbauwerk und der Leitungstrasse (Kapitel 3.1), dem Bau und Betrieb (Kapitel 3.2), dem Immissionsschutz (Kapitel 3.3), dem Natur- und Landschaftsschutz (Kapitel 3.4), dem Bodenschutz (Kapitel 3.5), der Wasserwirtschaft (Kapitel 3.6) und dem Denkmalschutz (Kapitel 3.3) getroffen.

Leitungstrasse der Rheinwassertransportleitung:



Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 13 und 28 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich der zeichnerischer Darstellung (Blatt 1 und Blatt 2) und die Angaben des Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung und zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen hierzu in der Zeit vom

05. April 2017 bis einschließlich 07. Juli 2017

bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss Zimmer 0.32 während der Dienststunden von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

und der

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2 – 10
50606 Köln

Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle – (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3624 oder -2386)

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_braunkohlen_planverfahren/index.html

Stellungnahmen zum Braunkohlenplanverfahren können **innerhalb der Auslegungsfrist**

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“
[http://www.bezreg-](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_braunkohlen_planverfahren/index.html)

koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_braunkohlen_planverfahren/index.html

- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_rwtl/start.php
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
- per Fax 0221/147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Stadt Dormagen bzw. der Bezirksregierung Köln vorgebracht werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen**. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 09.03.2017

Im Auftrag

gez. Brück